

## **Friedhofsordnung**

für den kirchlichen Friedhof in Bilderlahe und in Mechtshausen

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe

beschlossen vom Kirchenvorstand gemäß § 53 KGO am 12.10.2011

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Ordnung auf dem Friedhof**

- § 1 Friedhofsgrundstück
- § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Verhalten auf dem Friedhof
- § 4 Öffnungszeiten, Zutritt
- § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt
- § 6 Gewerbliche Arbeiten

#### **II. Bestattungen**

- § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes
- § 8 Urnenbeisetzung
- § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche
- § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche
- § 11 Trauerfeiern

#### **III. Arten von Grabstätten**

- § 12 Allgemeines
- § 13 Rasengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlstätten
- § 16 Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit einfacher Kennzeichnung
- § 17 Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften
- § 18 Beisetzung von Urnen in belegte Grabstellen

#### **IV. Rechte an Grabstätten**

- § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte
- § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist
- § 21 Umbettung

#### **V. Größe und Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

- § 22 Gestaltungsvorschriften
- § 23 Maße und Abstände der Gräber
- § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten
- § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Gräber
- § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
- § 27 entfällt
- § 28 entfällt
- § 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

## VI. Schlussbestimmungen

- § 30 Friedhofsgebühren
- § 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde
- § 32 Alte Rechte, Kriegsgräber
- § 33 Schließung, Entwidmung
- § 34 entfällt
- § 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

### Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bestattet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi und der Hoffnung auf die Auferstehung und die Verheißung des ewigen Lebens. Er ist der Ort, an dem der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

### I. Ordnung auf dem Friedhof

#### § 1 Friedhofsgrundstück

Der Friedhof in Bilderlahe besteht aus

Flurstück Nr. 243 der Flur 5 in Größe von 2371 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Bilderlahe Blatt 473 zu Gunsten der ev.-luth. Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe

Der Friedhof in Mechtshausen besteht aus

Flurstück Nr. 10/2 der Flur 4 in Größe von 6072 m<sup>2</sup>, eingetragen im Grundbuch von Mechtshausen Blatt 352 zu Gunsten der ev.-luth. Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe

#### § 2 Bestimmung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof dient der Bestattung

- a) aller Personen, die im Zeitpunkt des Todes ihren Hauptwohnsitz in Mechtshausen oder Bilderlahe haben,
- b) derer, die ein Anrecht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte (Wahlgrab) haben,
- c) anderer Personen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Kirchenvorstandes; die Entscheidung über die Erlaubnis, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist endgültig.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs und die Beaufsichtigung des Beerdigungswesens obliegt dem Kirchenvorstand. Sie richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen sowie den allgemeinen staatlichen Vorschriften. Der Kirchenvorstand kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Beauftragter bedienen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Es wird erwartet, dass Besuchende des Friedhofs sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig verhalten und Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, unterlassen. Wer Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen nicht Folge leistet oder gegen diese Friedhofsordnung verstößt, kann vom Friedhof verwiesen und wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

- (2) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht erlaubt,
- a) gegen Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofsordnung (§§ 4 – 6) zu verstoßen,
  - b) zu rauchen, zu spielen und zu lärmern,
  - c) Gräber, Grünanlagen und Wege zu beschädigen, zu verunreinigen oder Einfriedungen zu übersteigen,
  - d) zu betteln, Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,
  - e) Abfälle wie abgängigen Grab- oder Blumenschmuck auf dem Friedhof zu entsorgen. Sämtliche Abfälle sind mitzunehmen,
  - f) während der Hauptgottesdienstzeiten oder in der Nähe von Bestattungsfeiern auf dem Friedhof zu arbeiten,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und – soweit nicht gerade eine Beerdigung stattfindet – an kurzer Leine geführte Hunde,
  - h) Friedhofsanlagen und Wege zu befahren, ausgenommen mit Sargwagen, Rollstühlen und Kinderwagen,
  - i) über Trauerfeiern und Beerdigungen Fotos, Film-, Video-, Fernseh-, Ton- oder handschriftliche Aufzeichnungen zur Veröffentlichung anzufertigen; der Respekt gegenüber den Trauernden und der Schutz der Privatsphäre gebietet Zurückhaltung,
  - j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege zu entnehmen,
  - k) In- und Aufschriften oder sonstige Darstellungen bei Grabschmuck und -anlagen zu verwenden, die nicht mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(3) Totengedenkfeiern sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vorher beim Kirchenvorstand zur Genehmigung anzumelden.

(4) Der Kirchenvorstand kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind. Die Genehmigung von Ausnahmen ist jederzeit frei widerruflich. Auf ihre Erteilung besteht kein Rechtsanspruch.

#### § 4 Öffnungszeiten, Zutritt

- (1) Der Friedhof ist während des Tages für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Kirchenvorstand kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder zulassen. Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

#### § 5 Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

- (1) Die Umweltverantwortung, die Gott den Menschen mit seiner Schöpfung aufgegeben hat, gebietet es gerade auf dem Friedhof als einer Stätte des Lebens und der Verkündigung des Ostersieges Jesu Christi, das Leben der Tiere und Pflanzen zu achten sowie von der Verwendung von Umweltgiften und nicht natürlich abbaubaren Materialien abzusehen.
- (2) Insbesondere ist es auf dem Friedhof nicht zulässig,
- a) Schädlingsbekämpfungsmittel, Kunstdünger und Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,

- b) nicht biologisch abbaubare chemische Mittel oder ätzende Mittel zur Grabsteinreinigung zu verwenden; ist eine Reinigung mit saurem Reiniger bei Hartsteindenkmalen unabweisbar, ist sie nur zugelassen, wenn sie von einem Fachbetrieb vorgenommen wird und dafür gesorgt wird, dass die Lösungsmittel nicht auf den Boden gelangen können, sondern aufgefangen (z. B. mit einer Kunststoffplane) und ordnungsgemäß entsorgt werden,
- c) Teerpappe oder Folien aus nicht vergehenden Materialien (z. B. als Unterlage für Grabkies) auszulegen,
- d) frei lebende Tiere zu beeinträchtigen – richten Tiere auf dem Friedhof Schaden an, so regelt die Friedhofsverwaltung auf Anzeige von Friedhofsbenutzern das weitere Vorgehen,

Der Kirchenvorstand kann bei Verstößen die Verantwortlichen zur Übernahme der Kosten für die umweltschonende Entsorgung solcher Materialien heranziehen.

## § 6 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die die erforderliche Sachkunde besitzen und die Friedhofsordnung anerkennen. Die §§ 3 und 4 sind zu beachten. Der Kirchenvorstand kann Zeiten festlegen, zu denen gewerbliche Arbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Für die Beseitigung von Abfällen, die anlässlich oder im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten entstehen, sowie von Baumaterial und dergleichen sind die jeweiligen Gewerbetreibenden verantwortlich.
- (2) Die für die Arbeiten benötigten Werkzeuge und Materialien dürfen grundsätzlich nicht länger als einen Tag auf dem Friedhof und nur an Stellen gelagert werden, die der Kirchenvorstand zuweist. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (3) Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum oder Abfall ablagern – auch nicht an den für Friedhofsabfälle bestimmten Stellen – und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen. Das Befahren des Friedhofs mit Kraftfahrzeugen ohne Ausnahmegenehmigung ist untersagt. Nach Abschluss der Arbeiten ist der frühere Zustand des Friedhofs wieder herzustellen.
- (4) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder die von ihnen Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle und der Gräber für Trauerfeiern erfolgt durch den Kirchenvorstand oder seinen Weisungen entsprechend durch Angehörige des Verstorbenen oder der gewerbetreibenden Personen. Dem Kirchenvorstand obliegt dabei die Aufgabe, den Friedhof und seine Einrichtungen der Bestimmung eines kirchlichen Friedhofs gemäß und dem Herkommen entsprechend in würdiger Weise zu betreiben.

## II. Bestattungen

### § 7 Zeitpunkt der Beerdigung, Ausheben des Grabes

- (1) Die Bestattung ist möglichst bald nach Eintritt des Todes beim Kirchenvorstand anzumelden und darf erst nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritt des Todes vorgenommen werden. Die Sterberkunde bzw. die in § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes genannten Bescheinigungen sind vor der Beerdigung dem Pfarramt einzureichen. Dies hat auch zu geschehen, wenn die Beerdigung ohne Mitwirkung des Pfarramtes der Kirchengemeinde erfolgt. Bei Beerdigung in einem Wahlgrab ist die Berechtigung nachzuweisen.
- (2) Tag und Stunde der Beerdigung setzt in Absprache mit den Angehörigen das Pfarramt der Kirchengemeinde fest, für die Landeskirche nicht angehörende Verstorbene nach Übereinkunft mit einem Vertreter oder einer Vertreterin der zuständigen Glaubensgemeinschaft, bei Bekenntnislosen nach Übereinkunft mit dem Redner oder der Rednerin.
- (3) Bei Beerdigung im Metallsarg ist § 23 Abs. 2 Satz 3 zu beachten.

(4) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung ausgehoben. Sieht die Friedhofsgebührenordnung hierfür keine Gebühr vor, so haben die Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung auf eigene Kosten selbst für das Ausheben und Verfüllen der Gräber zu sorgen (z. B. durch das Bestattungsunternehmen).

#### § 8 Urnenbeisetzung

Vor der Beisetzung einer Urne sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und eine Bescheinigung über die Einäscherung beizubringen.

#### § 9 Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder der Landeskirche

(1) Verstorbene, die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche angehören, werden kirchlich beerdigt. Über die Versagung eines kirchlichen Begräbnisses entscheidet das zuständige Pfarramt. Es kann dazu den Kirchenvorstand hören. Gegen die Versagung des kirchlichen Begräbnisses kann beim Propst oder der Pröpstin Einspruch erhoben werden. Wird ein kirchliches Begräbnis nicht gehalten, entfällt auch das Bestattungsgeläut.

(2) Lehnen die Angehörigen eines Verstorbenen, der der Landeskirche angehört, eine kirchliche Beerdigung ab, wird die Beerdigung still vollzogen.

#### § 10 Bestattung Verstorbener ohne Kirchenmitgliedschaft in der Landeskirche

(1) Verstorbene, die nicht der Landeskirche angehören, können unter Mitwirkung von Vertretern oder von Vertreterinnen ihrer Glaubensgemeinschaft bestattet werden.

(2) Bei Bestattungen dürfen Redner oder Rednerinnen nur nach vorheriger Zustimmung des Pfarramtes sprechen. Diese wird nur unter der Voraussetzung erteilt, dass den christlichen Glauben herabsetzende oder das christliche Empfinden verletzende oder verunglimpfende Äußerungen oder politische Akklamationen unterlassen werden. Verstößt ein Redner oder eine Rednerin hiergegen, so wird er oder sie verwarnt. Bei einem weiteren Verstoß wird er oder sie zu Beerdigungsfeiern auf dem Friedhof als Redner oder Rednerin nicht mehr zugelassen. Redner oder Rednerinnen, die durch ihr Verhalten zum Ausdruck bringen, dass sie solche Äußerungen abgeben werden, können von vornherein nicht zugelassen werden.

(3) Entsprechendes gilt für das Singen am Grabe.

#### § 11 Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern finden grundsätzlich in den Kapellen statt.

(2) Das Pfarramt kann – jedoch lediglich für Trauergottesdienste für Angehörige von Kirchen der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen – die Benutzung der Kirche zulassen. Bei der Entscheidung sollen örtliche Gegebenheiten berücksichtigt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### III. Arten von Grabstätten

#### § 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstätte ist ein örtlich festgelegter Teil des Friedhofsgrundstücks (mit dem darunter liegenden Erdreich), an dem Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung verliehen werden. Eine Wahlgrabstätte kann mehrere Grabstellen umfassen. Es werden unterschieden:

- a) Rasengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenwahlstätten (§ 15)

d) Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit einfacher Kennzeichnung (§ 16)

e) Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§17)

(2) Die anonyme Bestattung entspricht nicht dem Wesen des kirchlichen Friedhofs und ist deshalb nicht zugelassen.

### § 13 Rasengrabstätten

(1) Rasengrabstätten sind solche Reihengrab- und Reihurnenstellen, die sich auf einem besonderen Gräberfeld unter einer geschlossenen Rasendecke befinden und von den Nutzungsberechtigten nicht bepflanzt und nicht mit Grabmalen, Grabnummernschildern oder anderen Kennzeichen versehen werden dürfen. Auf einem gemeinsamen von der Friedhofsverwaltung zu errichtenden Grabmal werden die Namen der auf dem Gräberfeld beerdigten Verstorbenen vollständig mit den Lebensdaten aufgeführt. Die Gebühren für Herrichtung und Unterhaltung des gemeinsamen Grabmals, für die Anschaffung der Namenstafeln und die Pflege der Rasengrabsstätten regelt die Friedhofsgebührenordnung.

### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind für Erdbeisetzungen bestimmte Grabstellen. Eine Wahlgrabstätte kann aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

(2) Die Übertragung des Nutzungsrechts regelt § 19 Abs. 2, dessen Dauer § 20 und das Abräumen § 25.

### § 15 Urnenwahlstätten

Urnenwahlstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstellen. Es gelten die Regelungen über Wahlgrabstätten (§ 14).

### § 16 Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit einfacher Kennzeichnung

Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit einfacher Kennzeichnung sind Grabstätten, die mit einer 3 cm unter der Erdoberfläche liegenden Bodenplatte (mind. 30 x 40 cm, max. 40 x 50 cm) gekennzeichnet sind. Für den Ausgleich und die Pflege der Rasenplatte ist der Inhaber des Nutzungsrechtes verantwortlich. Diese Grabstätten dürfen weder bepflanzt, noch dürfen Blumenbehältnisse aufgestellt werden. Für Blumenschmuck werden gesondert ausgewiesene Plätze bereit gehalten. Desweiteren gelten die Regelungen über Wahlgrabstätten (§ 14).

### § 17 Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Wahlgrab- und Urnenwahlstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Grabstätten, die in Rasenflächen liegen, die unmittelbar bis an die Grabmale bzw. Grabbeete heranreichen. Es müssen stehende Grabmale errichtet werden, die max. 0,7 m breit sein dürfen. Unmittelbar vor dem Grabmal ist die Anlage von Grabbeeten ohne Hügel zulässig. Die Grabbeete dürfen die Breite des Grabmales nicht überragen und inklusive des Grabmals max. 0,6 m lang sein, wobei die Länge der Grabbeete senkrecht von der Rückseite der Grabmale an gemessen wird. Eine Bepflanzung der Grabbeete mit Bäumen, Hecken oder sonstigen großwüchsigen Gehölzen und eine Einfassung durch Rasenbegrenzungssteinen ist nicht zulässig.

Die Grabmale und Grabbeete sind von den Gestaltungs- und Pflegeberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten gemäß § 24 zu unterhalten und zu pflegen, die umliegenden Rasenflächen werden von der Kirchengemeinde kostenpflichtig gepflegt. Desweiteren gelten die Regelungen über Wahlgrabstätten (§ 14).

### § 18 Beisetzung von Urnen in belegten Grabstellen

(1) Urnen werden grundsätzlich in Urnenstellen beigesetzt. In Ausnahmefällen kann der Kirchenvorstand die Beisetzung einer Aschenurne in einer schon belegten Wahlgrabstelle oder Urnenwahlstelle zulassen, wenn

- a) die Einebnung und Neubelegung des Grabfeldes innerhalb der nächsten 30 Jahre (Ruhefrist) nicht zu erwarten ist,
- b) die Rechte an der belegten Grabstelle auf 30 Jahre ab Urnenbeisetzung verlängert worden sind,
- c) in der belegten Grabstelle nicht bereits eine zusätzliche Urne beigesetzt ist.

## IV. Rechte an Grabstätten

### § 19 Erwerb und Übertragung der Nutzungsrechte

(1) An Grab- und Urnenstätten werden keine Eigentums-, sondern lediglich Nutzungsrechte verliehen. Die Nutzungsrechte werden gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühr in der Regel durch Aushändigung einer Bescheinigung erworben. Ist eine Bescheinigung nach Satz 3 nicht erteilt worden, gilt derjenige als Nutzungsberechtigter, der die Anmeldung der Bestattung nach § 7 veranlasst hat. Ist dieser nicht feststellbar oder ist die Bestattung durch jemanden angemeldet worden, der nicht Familienangehöriger ist, findet Absatz 2 entsprechend Anwendung. Der Erwerber des Rechtes an Grabstätten soll für den Fall seines Todes der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger nach Maßgabe des Absatzes 2 bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdenden Vertrag übertragen.

(2) Die Übertragung eines Nutzungsrechts kann grundsätzlich nur auf Personen erfolgen und bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Anderenfalls ist sie dem Kirchenvorstand gegenüber unwirksam. Mehrere Angehörige eines verstorbenen Inhabers oder Inhaberin von Rechten an Grabstätten haben sich darüber zu einigen, wer von ihnen als Träger der Rechte und Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde gelten soll. Zeigen sie eine zur Übernahme bereite Person binnen drei Monaten seit dem Tode des bisherigen Inhabers oder der bisherigen Inhaberin nicht dem Kirchenvorstand an, kann dieser den Inhaber oder die Inhaberin bestimmen und veranlassen, dass das Recht auf ihn oder sie umgeschrieben wird. Falls dieser oder diese widerspricht und nicht gleichzeitig eine zur Übernahme bereite Person bestimmt, kann der Kirchenvorstand die Rechte als entschädigungslos verfallen erklären oder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Wiedererwerb von Rechten an bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten. Die Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstätten sind zur Pflege der Grabstätte verpflichtet (§ 24).

### § 20 Dauer der Rechte an Grabstellen, Ruhefrist

(1) Die Dauer der Ruhefrist und des Nutzungsrechts beträgt einheitlich 30 Jahre für alle Grabstellen. Rechte an Grabstellen enden, soweit sie nicht verlängert worden sind, mit Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Nach Erlöschen der Rechte an Gräbern und Ablauf der Ruhefrist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle auf Kosten der Verpflichteten einebnen und über die Grabstätten anderweitig verfügen.

(2) Zur vorzeitigen Beendigung von Rechten an Grabstellen bedarf es in den Fällen des § 19 Abs. 2 Satz 5, des § 21 und des § 24 Abs. 4 eines Kirchenvorstandsbeschlusses nach erfolglosem Hinweis an die Nutzungsberechtigten. Die Dauer der Rechte an der Grabstelle kann auch auf Antrag der oder des Berechtigten verkürzt werden; der Antrag bedarf der Schriftform und der Erklärung der antragstellenden Person, dass sonstige Berechtigte keine Einwendungen gegen den Antrag erheben. Die Inhaber oder Inhaberinnen der Rechte an der Grab- oder Urnenstelle haben bei Verkürzung der Dauer ihrer Rechte nach Sätzen 1 und 2 keinen Anspruch auf Erstattung von Grab- oder Urnenstellengebüh-

ren. Die Kosten für die weitere Unterhaltung der Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist tragen die Nutzungsberechtigten.

(3) Rechte an Grabstellen können vor ihrem Ablauf gegen Leistung der in der Friedhofsgebührenordnung vorgesehenen Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht für die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten in Wahlgrab- und Urnenwahlstellen. Bei Reihengrabstellen dürfen die Ruhefristen nicht verlängert werden. In Härtefällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen, soweit dadurch Belange des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(4) Die Verlängerung kann außer im Fall in Absatz 5 Satz 1 jeweils nur um volle 5 Jahre erfolgen. Die Verlängerungsgebühr ist im Voraus zu zahlen, sowohl für belegte als auch für unbelegte Grabstellen. Wird die Verlängerung zu einem Zeitpunkt nach Ablauf des Nutzungsrechts beantragt, kann dem Antrag nur vorbehaltlich der Zahlung der Verlängerungsgebühr rückwirkend auf den Tag des Ablaufs des Nutzungsrechts entsprochen werden.

(5) Bei Wahlgrab- und Urnenwahlstätten muss das Nutzungsrecht für alle belegten wie unbelegten Grabstellen gebührenpflichtig verlängert werden auf die Dauer der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten. Ist die Verlängerung nicht vor der weiteren Belegung der Grabstelle erfolgt, so fordert der Kirchenvorstand unter Hinweis auf die sonst eintretenden Folgen den Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigte auf, die Verlängerung des Nutzungsrechts zu beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, kann der Kirchenvorstand nach erfolglosem Hinweis die abgelaufene Grabstelle kostenpflichtig einebnen sowie etwa vorhandene Grabdenkmale kostenpflichtig entfernen.

(6) Wird im allgemeinen Interesse die Entwidmung des Friedhofs oder eines Friedhofsteiles erforderlich oder werden einzelne Grabflächen für allgemeine Anlagen (Kapelle, Wege) benötigt, enden die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstellen mit der Entwidmung bzw. mit Rechtskraft des Bescheides des Kirchenvorstandes. Die Berechtigten haben Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzgrabstelle, hilfsweise auf Erstattung des unverbrauchten Teiles der gezahlten Grabgebühren. Erforderliche Umbettungen werden auf Kosten der Friedhofskasse durchgeführt, die auch die Kosten der Herrichtung der neuen Grabstelle trägt. Erreichbare Angehörige des Umzubettenden oder der Umzubettenden sind vorher zu benachrichtigen.

(7) Im Fall des Absatzes 2 erfolgt keine Erstattung bereits gezahlter Verlängerungsgebühren und sonstiger Friedhofsgebühren.

#### § 21 Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde und des Kirchenvorstandes.

(3) Für im allgemeinen Interesse erforderliche Umbettungen ist § 20 Abs. 6 maßgeblich.

### **V. Größe und Gestaltung der Grabstätten, Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

#### § 22 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es gelten die Vorschriften der §§ 23 – 27 und 29.

#### § 23 Maße und Abstände der Gräber

(1) Die Gräber haben, soweit die örtlichen Verhältnisse nicht Abweichungen erfordern, folgende Maße

a) Erdgräber – Länge 2,60 m, Breite 1,30 m;

b) Urnengräber – Länge und Breite 1 m.

Die Grabanlagen dürfen diese Maße nicht überschreiten. Sie sollen eben und ohne Grabhügel gestaltet werden.

(2) Die Tiefe eines Erdgrabes beträgt mindestens 1,50 m, bei einem Tiefenbegräbnis 3,00 m. Der Sarg muss von einer mindestens 0,90 m dicken Erdschicht bedeckt sein (bis zur Höhe des gewachsenen Bodens gerechnet). Bei Beerdigungen in Metallsärgen kann der Kirchenvorstand verlangen, dass ein Tiefenbegräbnis erfolgt. Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in einer Tiefe von mindestens 0,60 m.

(3) Der vom Kirchenvorstand zu beschließende Belegungsplan kann nähere Regelungen treffen.

#### § 24 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grab- und Urnenstellen sind zur Pflege und Unterhaltung der Stellen verpflichtet. Außer Rasenstellen haben sie alle Grabstellen – auch noch nicht belegte – spätestens sechs Monate nach der Beisetzung oder dem Erwerb des Rechtes an der Stelle in einer dem Friedhofs würdigen Weise und in der ortsüblichen Form herzurichten, gärtnerisch zu gestalten und bis zum Ablauf des Rechts an der Grabstelle zu pflegen und zu unterhalten. Bäume, hochwachsende Gehölze und Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der Abstand zwischen den Gräbern und Grabreihen ist je zur Hälfte von den zur Grabpflege Verpflichteten in Ordnung zu halten.

(2) Abdeckungen von Grabstellen mit Kies, Steinplatten oder anderen toten Materialien vermitteln eher Trostlosigkeit. Ihnen sind Bepflanzungen vorzuziehen. Die Vereinbarung von Dauergrabpflegen oder die Wahl wenig pflegebedürftiger Bepflanzungen (z. B. Efeu) ist sinnvoller und erfordert oft weniger Aufwand als die Pflege von Steinplatten oder Bekiesungen.

(3) Als Bepflanzungen sind niedrig wachsende Pflanzen und Gehölze zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören. Der Kirchenvorstand kann den Schnitt oder die Entfernung störender Gewächse auf Kosten der Berechtigten nach erfolglosem Hinweis veranlassen.

(4) Unterlässt der oder die Berechtigte mindestens ein Jahr lang die ordnungsgemäße Pflege, fordert der Kirchenvorstand ihn oder sie unter Fristsetzung (mindestens drei Monate) zur ordnungsgemäßen Grabpflege unter Androhung der Einebnung auf. Nach Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Grabstelle kostenpflichtig einebnen lassen und das Grabmal kostenpflichtig entfernen.

#### § 25 Ablauf der Nutzungsrechte, Abräumen und Einebnen der Grabstätten

(1). Der Kirchenvorstand ist bestrebt, jedoch nicht verpflichtet, Inhaber oder Inhaberinnen von Rechten an Grabstätten auf den bevorstehenden oder bereits erfolgten Ablauf der Rechte hinzuweisen. Kommen die Inhaber oder die Inhaberinnen der Rechte an Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes ihrer Pflicht zum Abräumen und Einebnen der Grabstätten und Grabmale nicht nach, ist der Kirchenvorstand berechtigt, das Abräumen und Einebnen der Grabstätten auf Kosten der Berechtigten zu veranlassen. Vor beabsichtigten Abräumungen von Gräbern sollen namentlich bekannte Angehörige angehört werden. Die Grabstelle muss rückstandsfrei von baulichen Einrichtungen (z. B. Fundamente) abgeräumt werden.

(2) Werden bei Einebnungen oder sonstigen Arbeiten Aschenurnen aufgefunden oder treten menschliche Gebeine zutage, so sind diese auf Veranlassung des Kirchenvorstandes in würdiger Form beizusetzen.

(3) Denkmalwürdige Grabmale sollen nach Möglichkeit erhalten und an geeigneter Stelle auf dem Friedhof oder auf einem anderen Grundstück aufgestellt werden, soweit die Friedhofsplanung und -belegung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bei mehrstelligen Grabstätten kann die Inhaberin oder der Inhaber das Nutzungsrecht einer oder mehrerer Grabstellen auslaufen lassen. Diese Grabstellen müssen dann aus der Grabstätte ausgegliedert, abgeräumt und baulich angepasst werden (z. B. durch Entfernen der Umrandungen).

### § 26 Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Kirchenvorstand unter Beachtung des § 6 in ortsüblicher Form zulässig.

(2) Die Genehmigung erfolgt auf einen an den Kirchenvorstand zu richtenden Antrag. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 beizufügen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Auch die Inschriften und Symbole auf den Denkmälern bedürfen einer solchen Genehmigung. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und muss bei Ausführung der Arbeiten vorgewiesen werden können. Sie kann Auflagen enthalten.

(3) Ohne Genehmigung oder ohne Einhaltung der Auflagen des Kirchenvorstandes erstellte bauliche Anlagen sind vom Verpflichteten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so werden die beanstandeten Anlagen nach erfolglosem Hinweis auf Kosten der Verpflichteten vom Kirchenvorstand entfernt. Vom Kirchenvorstand genehmigte Grabmale dürfen vor Ablauf des Rechtes an der Grabstelle nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(4) Ausmauerungen von Gräbern, Urnenkammern und Mausoleen sind nicht zulässig. Vorhandene Grabgewölbe dürfen nur belegt werden, wenn luftdicht verschlossene Metallsärge verwendet werden und die schriftliche Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde hierfür vorgelegt wird.

§ 27 entfällt

§ 28 entfällt

### § 29 Unterhaltung der Grabmale, Haftung

(1) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an Grabstätten sind verpflichtet, auf die Standfestigkeit des Grabmales zu achten. Droht ein Grabmal umzustürzen oder drohen Teile von ihm herabzufallen, so haben die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstätte unverzüglich für Instandsetzung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand bei Gefahr im Verzuge nach erfolglosem Anschreiben oder ersatzweise durch Hinweis auf der Grabstätte das Grabmal niederlegen oder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen veranlassen.

(2) Die Inhaber oder die Inhaberinnen des Rechtes an der Grabstätte sowie diejenigen, welche die Errichtung von Grabmalen oder baulichen Anlagen veranlasst haben, sind für Schäden haftbar, die durch Umfallen baulicher Anlagen oder durch Ablösen und Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Sie tragen bei Eintritt eines Schadensfalles im Verhältnis zur Kirchengemeinde den vollen Schadenersatz.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 30 Friedhofsgebühren

(1) Die Friedhofsgebühren bestimmen sich nach der jeweiligen Friedhofsgebührenordnung, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. § 35 gilt für die Friedhofsgebührenordnung entsprechend.

(2) Die Gebühren fließen in die Friedhofskasse, aus deren Mitteln die Unterhaltung des Friedhofs bestritten wird. Die Verpflichtung der politischen Gemeinde zum Tragen der hierdurch nicht gedeckten Kosten – insbesondere für die Unterhaltung der Zugangswege und Einfriedigungen – gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (vgl. § 32 Abs. 3) bleibt hiervon unberührt.

(3) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder die Antragstellerin und derjenige oder diejenige verpflichtet, in dessen oder deren Auftrag oder Interesse die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt. Mehrere Gebührenschuldner oder Gebührenschuldnerinnen haften als Gesamtschuldner. Rück-

ständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch den zuständigen Landkreis bzw. durch die politische Gemeinde oder durch eine sonstige von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle.

#### § 31 Rechtsbehelf, Haftung der Kirchengemeinde

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenvorstandes aus dem in dieser Ordnung geregelten Aufgabenbereich kann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Rechtsmittel Widerspruch eingelegt werden, soweit in dieser Friedhofsordnung oder der auf Grund des § 30 Abs. 1 erlassenen Friedhofsgebührenordnung nichts anderes festgelegt worden ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Kirchenvorstand oder beim Landeskirchenamt in Wolfenbüttel schriftlich oder zu Protokoll einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die angefochtene Entscheidung dem Beschwererten schriftlich zugegangen ist. Über den Widerspruch entscheidet das Landeskirchenamt.

(2) Durch die Einlegung des Widerspruchs werden Zahlungspflichten nicht aufgeschoben.

(3) Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht der Friedhofsordnung gemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch Dritte, Naturereignisse oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

#### § 32 Alte Rechte, Kriegsgräber

(1) Nutzungsrechte, die auf Grund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden waren und die in § 20 Abs. 1 bestimmte oder nach Verlängerung festgesetzte Nutzungsdauer überschreiten, werden – soweit sie nicht bereits durch eine frühere Friedhofsordnung aufgehoben worden sind – mit Ablauf von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung aufgehoben und den Bestimmungen über Wahlgräber unterworfen, sofern bis dahin keine Verlängerung gemäß § 20 Abs. 3 bis 5 genehmigt wird.

(2) Auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Kriegsgräber (dauerndes Ruherecht) wird hingewiesen.

(3) Unberührt bleiben die Rechte und Pflichten der Gemeinde und der Kirchengemeinde gemäß § 4 des Braunschw. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 (Braunschw. Gesetz- und Verordnungssammlung 1927, Seite 405).

#### § 33 Schließung, Entwidmung

(1) Der Kirchenvorstand kann die Schließung des Friedhofs oder von Teilen des Friedhofs beschließen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Auf geschlossenen Friedhöfen oder Friedhofsteilen dürfen nur solche Verstorbenen beerdigt werden, die dort ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besitzen.

(2) Nach Ablauf sämtlicher Ruhefristen entscheidet der Kirchenvorstand über die Entwidmung des Friedhofs, die der aufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf (§ 52 Abs. 1 Nr. 7 Kirchengemeindeordnung). Vor einer Entwidmung hat der Kirchenvorstand die Beseitigung der Grabmale und die Einebnung der Grabstellen zu veranlassen.

#### § 34 entfällt

#### § 35 In-Kraft-Treten, Änderungen, öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ablauf als Monatsfrist gemäß Absatz 2 a); ist die Bekanntmachung in einem der Verkündungsblätter nach Absatz 2 b) bis dahin

noch nicht erfolgt, so gilt das Ausgabedatum dieses Verkündungsblattes. Mit In-Kraft-Treten der Friedhofsordnung treten alle früheren Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof außer Kraft.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 erfolgt unter Hinweis auf die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes und Angabe des Ortes, wo die neue Friedhofsordnung eingesehen werden kann, durch

a) mindestens einen Monat dauernden Aushang eines Hinweises auf den Erlass dieser Friedhofsordnung und die Möglichkeit ihrer Einsichtnahme im Ev.-luth. Pfarramt in Bornhausen, Klingenhagener Str. 17 sowie Ankündigung im Gottesdienst und

b) Veröffentlichung eines Hinweises auf die neue Friedhofsordnung entweder im Amtsblatt der zuständigen Landesbehörde oder im amtlichen Verkündungsblatt.

(3) Darüber hinaus kann ein Hinweis auf die neue Friedhofsordnung und den Ort, wo sie eingesehen werden kann, erfolgen im Gemeindebrief der Kirchengemeinde.

(4) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt dauernd zur Einsichtnahme im Pfarramt in Bornhausen, Klingenhagener Str. 17 aus. Im Übrigen erfolgen allgemeine Hinweise, Ankündigungen und alle sonstigen Bekanntmachungen bei Bedarf im Schaukasten der Kirchengemeinde.

....., den .....

**Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mechtshausen-Bilderlahe  
Kirchenvorstand**

(Siegel)

.....  
Pfarrer

.....  
Vorsitzender

Vorstehende Friedhofsordnung hat der Stadt Seesen gemäß § 4 des Braunsch. Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23. 11. 1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

....., den .....

(Siegel)

.....  
Bürgermeister

.....  
Erster Stadtrat

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung  
aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den .....

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt  
i.A.

(Siegel)

.....